

Die Säkularisation des Stifts Öhringen 1810 und die Versuche zu seiner Wiederherstellung

VON HERMANN EHMER

I.

Unter Säkularisation versteht man den Übergang von geistlichem Eigentum und Hoheitsrechten in weltlichen Besitz¹. Dergleichen Säkularisationen hat es immer wieder gegeben, so schon unter den Karolingern, aber auch im Zusammenhang mit der Reformation und dem Dreißigjährigen Krieg. Dazu gehört etwa die Umwandlung des Deutschordenslandes in ein weltliches Herzogtum, weshalb in den Augsburger Religionsfrieden 1555 der „geistliche Vorbehalt“ aufgenommen wurde, der künftig die Säkularisation geistlicher Territorien verhindern sollte. Gleichwohl sind aber solche durch den Westfälischen Frieden 1648 erneut erfolgt, etwa durch die Übergabe der Bistümer Bremen und Verden an Schweden.

Von diesen Vorgängen zu unterscheiden ist die Säkularisation von Kirchengut, des Besitzes von Klöstern, Stiften, Pfarreien und anderen geistlichen Einrichtungen. Grundsätzlich herrschte in der Reformationszeit Einvernehmen darüber, dass dieser Besitz auch weiterhin kirchlichen Zwecken gewidmet sein sollte, wobei nicht nur kirchliche Zwecke im engeren Sinne gemeint, sondern auch schulische und soziale Zwecke eingeschlossen waren. Das rigorose Vorgehen des Herzogs Ulrich von Württemberg, das dieser seit Beginn der Reformation in seinem Land gegen die Klöster einschlug, stieß deshalb auf die Kritik seiner Schmalkaldischen Bundesgenossen, weil Ulrichs Politik auf die Säkularisation dieser Klöster hinauslief. Man betonte gegen Ulrich die Zweckbindung der kirchlichen Stiftungen, zu denen ja auch die Klöster gehörten². Trotz dieser Kritik änderte sich die Linie der württembergischen Klosterreformation unter Herzog Ulrich nicht grundsätzlich. Erst die allgemeine Entwicklung, der Schmalkaldische Krieg und das Interim, hindernten den Herzog daran, diese Politik fortzusetzen.

1 Hans-Otto Binder: Art. Säkularisation, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 29, Berlin/New York 1998, S. 597–602.

2 H[einrich] Hermelink: Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, in: Württembergische Jahrbücher 1903 I, S. 78–101, II, S. 1–81, hier S. 91. Ein entsprechender Briefwechsel zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Ulrich von Württemberg ist abgedruckt bei Viktor Ernst: Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: Württembergische Jahrbücher 1911, S. 377–424, S. 415–417.

Mit dem Regierungsantritt seines Sohnes Herzog Christoph 1550 änderte sich diese Politik grundlegend, da nun das Kirchengut gebildet wurde. Bereits 1551 waren alle bestehenden Pfründen zusammengefasst worden, nämlich rund 1000 Pfarr-, Kaplanei- und Frühmesspfründen, 100 Stiftspfründen, 22 kleinere Klöster, 50 Waldbrüder- und Beginenhäuser sowie der Besitz von 20 Ruralkapiteln³. Dieses Stiftungsgut wurde einer Verwaltung, nämlich dem Gemeinen Kirchenkasten unterstellt. Auf der Ämterebene waren schon unter Herzog Ulrich eigene Geistliche Verwaltungen eingerichtet worden, die damals aber der Rentkammer nachgeordnet waren. In kleineren Ämtern versahen die Amtleute in Personalunion die Geistliche Verwaltung, ansonsten bildete diese eine eigene Verwaltungsstelle. Die Verwaltung des Besitzes und der Einkünfte der kleineren Klöster, insbesondere der Frauenklöster, wurde durch Klosterhofmeister besorgt. Die Geistlichen Verwaltungen und der Gemeine Kirchenkasten wurden nunmehr dem Kirchenrat unterstellt. Die Beamten der Geistlichen Verwaltungen zogen die kirchlichen Einkünfte ein und zahlten die Besoldungen der Kirchendiener aus. Man ging deshalb vom seitherigen Pfründsystem ab und schuf sogenannte Kompetenzen, also feste Besoldungen in Geld und Naturalien, die erstmals 1553 in einem Kompetenzbuch festgehalten wurden⁴. Die Spitze der Geistlichen Verwaltung auf der Ebene der Ämter bildete der Gemeine Kirchenkasten als kirchliche Zentralkasse, die an Invokavit 1552 mit zwei Verwaltern ihre Tätigkeit aufnahm. Aufgabe des Gemeinen Kirchenkastens war der Ausgleich zwischen den einzelnen Lokalverwaltungen und die Bestreitung gesamtkirchlicher Ausgaben, zu denen bereits im ersten Rechnungsjahr die Kosten für die Gesandtschaften zum Konzil in Trient 1551/52 gehörten.

Der Kirchenrat bildete neben Oberrat und Rentkammer eine der drei Balleien oder obersten Regierungsbehörden des Herzogtums. Als kirchenleitende Behörde bestand der Kirchenrat aus einer politischen (weltlichen) und einer geistlichen Bank, hatte also die *cura oeconomica* und die *cura animarum* wahrzunehmen. Dementsprechend war die weltliche Bank mit Juristen besetzt, die die Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten besorgten, während die Theologen der geistlichen Bank – vor allem durch das Mittel der Visitation – die Aufsicht über die Kirche und ihre Diener wahrnahmen. Durch die Unterstellung des Kirchenguts unter den Kirchenrat war in Württemberg eine Trennung von staatlicher und kirchlicher Finanzverwaltung durchgeführt worden. Damit war die Zweckbindung des Kirchenguts für Kirche, Schule und Armenwesen sichergestellt, wie sie noch eigens im Landtagsabschied von 1565 festgeschrieben wurde. Dieser Landtagsabschied gehörte fortan zu den „Landeskompaktaten“, besaß also staatsgrundgesetzlichen Rang, da er künftig zusammen mit dem Tübinger Vertrag von 1514 von jedem Herzog beim Regierungsantritt bestätigt werden musste. Im 18. Jahrhundert war dieser Land-

3 Ernst (wie Anm. 2), S. 403.

4 Ernst (wie Anm. 2), S. 400. Das älteste erhaltene Kompetenzbuch ist von 1559; Landeskirchliches Archiv Stuttgart (= LKA) A 12, 41 Nr. 1–2.

tagsabschied Gegenstand schwerer Auseinandersetzungen zwischen Herzog und Landschaft, wobei es sich zeigte, dass sich durch die 1565 eingegangene Verbindung von ständischer Verfassung und lutherischer Konfession diese beiden Elemente gegenseitig stützten⁵.

Trotz seiner Zweckbindung wurde der Gemeine Kirchenkasten in zunehmendem Maße für außerkirchliche Zwecke herangezogen⁶. Zum einen gingen diese zusätzlichen Ausgaben organisch aus der ursprünglichen Zweckbestimmung hervor, wie etwa die Ausgaben für das Medizinalwesen, die dem Kirchenkasten übertragen wurden, weshalb auch die Große Kirchenordnung von 1559 die dafür einschlägigen Bestimmungen enthält. Historisch begründet waren zum anderen die Ausgaben des Kirchenkastens für die herzogliche Hofkapelle, die sich aber im Laufe der Zeit mit der Veränderung des Geschmacks und der Ansprüche zu Ausgaben für Hofoper und -theater auswuchsen. In ähnlicher Weise haben sich die vom Kirchenkasten zu leistenden Aufwendungen für den herrschaftlichen Hofstaat, die Jägerei und dergleichen, wohl aus dem Recht der Gastung und Hundslege, die der Klostervogt in den Klöstern zu beanspruchen hatte, entwickelt. Eine solche Begründung fehlt für die Ausgaben für die Erbauung von Schloss und Stadt Ludwigsburg, die bekanntlich auf kirchenrätlichem Grund und Boden, der vom Kloster Bebenhausen herrührte, errichtet wurden.

Der Kirchenrat, wie er im Sprachgebrauch der Großen Württembergischen Kirchenordnung von 1559 heißt, veränderte noch im 16. Jahrhundert seinen Namen in Konsistorium⁷; schließlich bildete sich die Gewohnheit heraus, dass die geistliche Bank, der die *cura animarum* aufgetragen war, als Konsistorium im engeren Sinne bezeichnet wurde, während die Benennung Kirchenrat der weltlichen Bank zukam, die die *cura oeconomica* versah. Diese beiden schon immer voneinander getrennten Geschäftsbereiche wurden schließlich 1698 auch verwaltungsmäßig ge-

5 August Ludwig Reyscher (Hrsg.): Vollständige, historisch und kritische bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 2, S. 121–136. Ein Auszug aus dem Landtagsabschied steht z. B. an erster Stelle in: Urkunden, die Religion in dem Hertzogthum Württemberg betreffend, Stuttgart und Tübingen (Cotta) 1738. Vgl. Walter Grube: Der Stuttgarter Landtag. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, S. 227–230; Hermann Ehmer: Valentin Vannius und die Reformation in Württemberg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 81), Stuttgart 1976, S. 236–247; Gabriele Haug-Moritz: Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 122), Stuttgart 1992, bes. S. 199–214.

6 Vgl. dazu besonders Hermelink (wie Anm. 2), S. II 48–60; Heinrich Leube: Die fremden Ausgaben des altwürttembergischen Kirchenguts, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 29 (1925), S. 168–199.

7 Zur Behördengeschichte des Konsistoriums vgl. Friedrich Wintterlin: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1902, S. 41–96; Alfred Dehlinger: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Stuttgart 1951, Bd. 1, § 32, S. 89–92; Walter Bernhard: Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 70–71), Stuttgart 1973, S. 50–63.

trennt, so dass von jetzt an das Konsistorium vor allem die Personalsachen der Kirchendiener behandelte und der Kirchenrat eine kirchliche Finanzkammer darstellte. Jede der beiden Behörden erhielt einen eigenen Direktor, während sie bis dahin von einem gemeinsamen Direktor geleitet worden waren. Gleichwohl kam es in der Folgezeit gelegentlich zu Personalunionen beider Ämter. Der Kirchenrat neuer Ordnung, der beträchtliche Besitzungen und Einkünfte zu verwalten hatte, trat im 18. Jahrhundert u.a. auch durch protoindustrielle Unternehmungen hervor, wie etwa durch die Errichtung einer Spiegelfabrik in Spiegelberg⁸.

II.

Dieser Blick auf die Geschichte des württembergischen Kirchenguts war notwendig, weil sie den Hintergrund abgibt für dessen Säkularisation 1806 und die darauffolgende Säkularisation des Stifts Öhringen 1810. Seit der Reformation war nämlich, vor allem durch die Aufklärung, die Kritik an den nach wie vor bestehenden geistlichen Fürstentümern verstärkt worden, ebenso wie die an den Klöstern, die sich in der Gesellschaft nicht unmittelbar, etwa durch Schulen, Armenpflege und Pfarrseelsorge, nützlich machten. Unter Joseph II. kam es daher in Österreich zur Aufhebung zahlreicher Klöster, und der Gedanke, die geistlichen Fürstentümer im Reich als Verfügungsmasse für künftige Territorialveränderungen zu benutzen, wurde von Friedrich II. von Preußen schon früh formuliert. Die Umsetzung solcher Vorstellungen erfolgte aber zunächst in Frankreich durch die Revolution von 1789. Noch 1789 beschloss die Nationalversammlung die Säkularisation der Kirchengüter, der die Auflösung sämtlicher Orden folgte⁹.

Durch den unglücklichen Verlauf der Koalitionskriege mit dem revolutionären Frankreich, die schließlich mit der Abtretung der Gebiete links des Rheins endeten, erhielt der Gedanke einer Säkularisation als Ausgleich für die von Gebietsverlusten betroffenen Fürsten und Herren neue Nahrung und wurde schließlich durch den Reichsdeputationshauptschluss umgesetzt. Zu den Nutznießern des Reichsdeputationshauptschlusses gehörte Württemberg, das durch die Säkularisation mehr an Landzuwachs erhielt, als links des Rheins verloren gegangen war. Die Säkularisation des katholischen Kirchenguts durch Württemberg ist von dem Zentrumspolitiker Matthias Erzberger in seinem 1902 erschienenen Buch in allen Einzelheiten beschrieben worden¹⁰. Diese als klassisch zu bezeichnende Arbeit ist sicher nicht ohne Vorbedacht genau ein Jahrhundert nach den so bedeutsamen Veränderungen erschienen¹¹. Allerdings hat sie durch die Ausschließlichkeit ihres Titels offenbar eine historiographische Tradition begründet, die die Säkularisation

8 Dazu vgl. *Hermelink* (wie Anm. 2), S. II 58–60.

9 *Binder* (wie Anm. 1), S. 597.

10 *Matthias Erzberger*: Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810, Stuttgart 1902.

11 Für Baden ist ihm erst neuerdings Hermann Schmid mit einer ganzen Anzahl von Arbeiten nachgefolgt.

des evangelischen Kirchenguts in Württemberg nicht mehr ins Blickfeld kommen lässt. Besonders in neuerer Zeit ist nämlich der Eindruck entstanden, als ob die durch den Reichsdeputationshauptschluss ausgelöste Säkularisation nur die katholische Kirche betroffen hätte¹². Eine ebenso umfassende Säkularisation traf jedoch 1806 auch die evangelische Kirche, zunächst die Altwürttembergs.

Angeordnet wurde diese Säkularisation durch ein königliches Generalreskript vom 2. Januar 1806¹³. Dieses Reskript ist inhaltlich eine merkwürdige Mischung verschiedener Materien. Es geht hier zunächst um die Sicherung der persönlichen Freiheit und des Eigentums der königlichen Untertanen, dann um die Handhabung der bisherigen Justiz-Administration und schließlich um die Einziehung des Kirchenguts, verbunden mit der Bestätigung aller darauf und auf der Landschaft bisher gelegenen Verpflichtungen. Zuletzt ist noch ein Verbot der Volksversammlungen und der daraus entspringenden Abordnungen (an den Landesherrn) angehängt. Auf diesen Zusammenhang ist hier deswegen hinzuweisen, weil die Verborgenheit, in der diese Bekanntmachung der königlichen Verfügung über das Kirchengut inmitten anderer Rechtsmaterien steht, dazu geführt hat, dass sie in der einschlägigen Literatur gelegentlich nicht wahrgenommen worden ist¹⁴.

Der sich auf das Kirchengut beziehende Abschnitt des Generalreskripts vom 2. Januar 1806 lautet folgendermaßen: „Als eine nothwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchen-Raths mit unserem Königl. Ober-Finanz-Departement, eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wort verbunden, alle auf der – bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Foundation haftende Schulden und Obliegenheiten, in so fern solche Kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armen-Anstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen.“

Diesem königlichen Wort ging bekanntlich der revolutionäre Akt des Umsturzes der altwürttembergischen Verfassung unmittelbar voraus. Die „Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchen-Raths mit unserem Königl. Ober-Finanz-Departement“ gibt sich zwar den Anschein, nur die Zusammenlegung zweier Behörden, gewissermaßen als Akt der Verwaltungsvereinfachung zu verfügen. Doch die wei-

12 So fehlt ein Hinweis auf die Säkularisation des evangelischen Kirchenguts an der entsprechenden Stelle etwa in: *Hansmartin Schwarzmaier u.a.* (Hrsgg.): *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1992. Vgl. dazu *Hermann Ehmer*: *Brauchen wir eine württembergische Kirchengeschichte? Bemerkungen zu Band 3 des Handbuchs der baden-württembergischen Geschichte*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 94 (1994), S. 199–206.

13 *Reyscher* (wie Anm. 5), Bd. 3, S. 243 f.

14 Der Text fehlt in der Quellensammlung von *Ernst Rudolf Huber, Wolfgang Huber* (Hrsgg.): *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des Staatskirchenrechts*, Bd. 1–5, Berlin 1973–1995, hier Bd. 1. Gleichwohl wird das Generalreskript erwähnt bei *Ernst Rudolf Huber*: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz ²1960, S. 54 f. – Zur älteren Literatur vgl. *Reyscher* (wie Anm. 5), Bd. 9, Einleitung S. 211–216.

teren Bestimmungen, in denen vom „geistlichen Gut“ und dessen „Schulden und Obliegenheiten“ die Rede ist, zeigen jedoch, dass mehr damit gemeint ist, dass der Staat damit auch unmittelbar gewisse Verpflichtungen übernahm, Verpflichtungen, denen der Rechtsnachfolger des Königreichs, das Land Baden-Württemberg, in Gestalt der Staatsleistungen an die Kirchen bis zum heutigen Tag nachkommt. Diese haben sogar Verfassungsrang, denn Art. 7 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg von 1953¹⁵ besagt: „Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet. Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt. Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden“¹⁶.

Rechtsgrundlage der Säkularisation der evangelischen Kirche war eben derselbe § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, aufgrund dessen schon drei Jahre zuvor auch das Kirchengut der katholischen Kirche säkularisiert worden war. Der entscheidende Teil dieses § 35 lautet: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A[u]gsburger] C[onfession] Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen ...“¹⁷. Durch diese Maßnahme ging nun der Grundstock des württembergischen Kirchenguts, nämlich rund 52.000 ha Grundbesitz, darunter 1/5 des nachmaligen württembergischen Staatswaldes, in Staatsbesitz über. Wertmäßig bedeutender als dieser Grundbesitz waren jedoch die nutzbaren Rechte, insbesondere von Zehnt- und Lehengütern, die ebenfalls in Staatshand übergingen. Zum Kirchengut hatten unter anderem rund 3.600 Gebäude gehört¹⁸, zu denen auch die Pfarrhäuser zählten, von denen bis zum heutigen Tag im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg noch rund 300 im Eigentum und in der Baulast des Staates stehen.

15 Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1953, S. 173–183.

16 Die Entstehung dieses Artikels ist dokumentiert in: *Paul Feuchte* (Bearb.): Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg, 1. – 8. Teil, Stuttgart 1986–1995, hier: 4. Teil, Stuttgart 1990. – Ein entsprechendes Gesetz ist während der nun bald ein halbes Jahrhundert dauernden Geltung der Verfassung nicht zustande gekommen, vielmehr wurden lediglich Vereinbarungen über die Höhe der Staatsleistungen getroffen. Die letzte dieser Vereinbarungen stammt aus dem Jahre 1971 und enthält eine Anpassungsklausel entsprechend der staatlichen Besoldungsentwicklung. Für die Jahre 1995 bis 1997 wurden jedoch die Staatsleistungen auf dem Stand von 1994 eingefroren. Erst ab 2001 sollte wieder der volle Betrag entsprechend der Vereinbarung von 1971 zur Auszahlung kommen; *Jens Keil, Christof Vetter*: Warum zahlt das Land der Kirche Geld?, Stuttgart 1996; Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Rechnungsjahr 2000 (12. Evangelische Landessynode, Beilage 44), S. 1021.

17 Zitiert nach *Huber/Huber* (wie Anm. 14), Bd. 1, Nr. 5, S. 18.

18 Die Zahlenangaben nach *[Karl Viktor] Riecke*: Das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogthums Württemberg, Stuttgart o.J., S. 13.

III.

Wenn schon die Säkularisation des altwürttembergischen evangelischen Kirchenguts bereits weitgehend aus dem historischen Bewusstsein geschwunden ist, so kann es nicht verwunderlich sein, wenn über das Schicksal vergleichbarer Einrichtungen in den evangelischen neuwürttembergischen Landen wenig oder gar nichts bekannt ist. Zu diesen zählt das Stift Öhringen, dessen Säkularisation im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses hier dargestellt werden soll.

Das Stift Öhringen¹⁹ ist älter als die Grafschaft Hohenlohe, die Gründung des Stifts geht auf das 11. Jahrhundert zurück. Der Öhringer Stiftungsbrief datiert vom 16. August 1037, wurde aber um einiges später abgefasst. Die Stiftung geht zurück auf eine Öhringer Grafensippe, mit der Adelheid, die Mutter Kaiser Konrads II., verwandt war. Ihr Sohn aus zweiter Ehe war Gebhard, seit 1036 Bischof von Regensburg. Dieser gründete auf Bitten der Mutter in Öhringen ein Chorherrenstift, dessen Grundlage die Pfarrkirche war, und das er mit Gütern – wohl aus seinem väterlichen Erbe – begabte. Die Vogtei über das Stift gelangte um 1250 an Gottfried von Hohenlohe. Die daraus entstandenen Streitigkeiten, insbesondere mit den ebenfalls beteiligten Herren von Weinsberg, wurden 1253 mit einem Schiedsbrief geschlichtet²⁰. Öhringen mit seinem Stift wurde nun ein neuer Herrschaftsmittelpunkt der Hohenloher.

Die Stadt Öhringen wandte sich schon in den 1540er Jahren der Reformation zu²¹, 1544 wurde der Augsburger Kaspar Huberinus als evangelischer Prediger berufen. 1549 wurde der Öhringer Lateinschule, die aus der Stiftsschule hervorgegangen war, eine neue Ordnung gegeben, die ihr einen evangelischen Charakter verlieh. Da der Gottesdienst der Chorherren in der Stiftskirche, die zugleich Pfarrkirche war, in der gewohnten Form weiterging, kam es zu Streitigkeiten. Das Interim von 1548 und der Tod des Huberinus 1553 bedeuteten einen gewissen Rückschlag für die Reformation, die dann aber 1556 von den Grafen offiziell eingeführt wurde. Dies bedeutete auch eine Reformation des Stifts, dessen sechs Stiftsherren den Hohenloher Grafen anheimstellten, entsprechende Verfügungen zu erlassen. Die Verwaltung wurde nun im Namen der Grafen von einem Stiftspfleger übernommen, die Stiftsherren erhielten Pensionen, das Stundengebet, jedoch in evangelischer Form, musste fortgesetzt werden. Freiwerdende Stellen wurden aber nicht mehr besetzt²².

19 Eine erste Darstellung der Geschichte des Stifts bietet *Johann Christian Wibel*: Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie, Teil 1–4, Ansbach 1752, hier Tl. 1, S. 45–64. – Zur Gründung des Stifts vgl. *Gerhard Taddey*: Stiftungsbrief und Öhringer Weistum, in: *Gerhard Taddey, Walter Rößler, Werner Schenk* (Hrsgg.): Öhringen. Stadt und Stift, Öhringen 1988, S. 55–61.

20 *Karl Weller* (Hrsg.): Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 1, Stuttgart 1899, Nr. 250, S. 164–167.

21 *Gunther Franz*: Die Reformation in Öhringen und die Aufhebung des Stifts (1544–1446), in: Öhringen. Stadt und Stift (wie Anm. 19), S. 103–116.

22 Vgl. *Gunther Franz*: Die Kirchenleitung in Hohenlohe in den Jahrzehnten nach der Reformation (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, Bd. 3), Stuttgart 1971.

Dies bedeutete nun keineswegs das Ende des Stifts Öhringen, vielmehr hatte die Stiftskirche am Herrschaftsmittelpunkt der Hohenloher Grafen auch weiterhin eine zentrale Funktion, indem der erste Geistliche an der Stiftskirche das Oberhaupt der evangelischen Kirche der Herrschaft wurde. Der Öhringer Stiftsprediger war seit 1556 Superintendent der Gesamtgrafschaft, seit 1579 führte er den Titel eines Generalsuperintendenten. Diese Funktion erlosch allerdings in der Folgezeit aufgrund der hohenlohischen Landesteilungen. Immerhin wurde der Öhringer Stiftsprediger 1712 Obersuperintendent für die Waldenburger Linie²³. Diese Hervorhebung des ersten Geistlichen an der Stiftskirche, die ganz dem Verfahren im Herzogtum Württemberg entspricht, wo der evangelische Propst der Stuttgarter Stiftskirche eine ebensolche Stellung einnahm, ist lediglich eine Fortsetzung der mittelalterlichen Tradition, denn die Öhringer Stiftskirche war schon vorreformatorisch ein sakraler Mittelpunkt der Herrschaft gewesen, und zwar vor allem in ihrer Eigenschaft als Grablege der Grafenfamilie²⁴. Diese Funktion der Stiftskirche wurde zwar durch die Reformation entsakralisiert, aber keineswegs aufgehoben. Obwohl das gottesdienstliche Totengedächtnis abgeschafft war, blieb die Grablege auch nach der Reformation in der Kirche als wichtige Legitimationsinstanz der Herrschaft.

Auch nach der Reformation war die Öhringer Stiftskirche weiterhin zuständig für die ihr inkorporierten Kirchenstellen. Darüber hinaus wurde das Stiftsvermögen zur Schaffung von vier Pfarrstellen verwendet und die Erträgnisse für allgemeine Schul- und Kirchensachen der Grafschaft eingesetzt. So bildete das Vermögen der Stiftskirche das zentrale Kirchengut der Grafschaft, die Stiftsverwaltung wurde zur kirchlichen Zentralkasse. Der Stiftsverwaltung oblag die Zahlung der Besoldungen der Kirchendiener, die Vergabe von Stipendien, die Bestreitung kirchlicher Bauaufgaben und die Besorgung der Armenpflege.

Zu den besonderen Aufgaben der Stiftsverwaltung gehörte die Unterhaltung der Lateinschule in Öhringen. Schon mit der vorreformatorischen Stiftskirche war eine Stiftsschule verbunden; in Öhringen ist die Kontinuität von der mittelalterlichen Schule zur reformatorischen Lateinschule besonders deutlich, wenn auch die Lehrinhalte durch die Reformation ihre zeitgemäße Anpassung erfuhren²⁵.

23 Max-Adolf Cramer (Bearb.): Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. II Württembergisch Franken, Tl.1, Stuttgart 1985, S. 81 f.

24 Vgl. dazu Kurt Andermann: Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen, in: Kurt Andermann (Hrsg.): Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie (Oberrheinische Studien, Bd. 10), Sigmaringen 1992, S. 159–187.

25 Adolf Wolf: Lateinische Schule und Gymnasium zu Öhringen, in: Geschichte des humanistischen Schulwesens, Bd. 2.2, Stuttgart 1920, S. 614–635; Gunther Franz: Vom Öhringer Chorherrenstift zum Hohenlohe-Gymnasium, in: WFR 74 (1990), S. 219–245.

IV.

Die Übergabe der hohenlohischen Lande, so weit sie im Zuge der Mediatisierung an Württemberg gehen sollten, wurde am 13. September 1806 durch die kaiserlich französischen und die königlich württembergischen Bevollmächtigten vorgenommen²⁶. Die Besitzergreifung in Öhringen am 15. September²⁷ nahm der Landeskommisär Graf Winzingerode persönlich vor, wozu die Mitglieder sämtlicher fürstlichen Kollegien und oberen Landesstellen, darunter auch des Konsistoriums, geladen waren. Hinsichtlich der kirchlichen Verfassung wurde von dem württembergischen Kommissär erklärt, diese bleibe *vor der Hand in ihrem gegenwärtigen Zustand und solle in wichtigen evangelischen und katholischen Angelegenheiten, theils an das Königliche Oberconsistorium, theils an den Katholischen Geistlichen Rath Bericht erstattet werden, auch werde die hiesige Regierung unter erforderlicher Rücksprache mit dem Consistorium Sorge tragen, daß das in den übrigen Königlichen Landen gewöhnliche Kirchengebet, nach Anleitung der zu dem Ende gedachter Regierung anmit abschriftlich ausgehändigten Formel, eingeführt werde*. Vom Öhringer Stift war also bei diesem wichtigen Vorgang nicht die Rede, die Hauptsorge der württembergischen Kommission in kirchlichen Angelegenheiten galt zunächst ausschließlich dem Bedürfnis, dass im Kirchengebet in der Fürbitte für die Obrigkeit der König von Württemberg genannt wurde. Das war nun gewiss keine Formalie, vielmehr wurde die Besitzergreifung der hohenlohischen Lande durch den König von Württemberg durch dessen Nennung in der Fürbitte für die Obrigkeit in jedem Gottesdienst gewissermaßen sanktioniert und damit den Untertanen erneut ins Gedächtnis gerufen.

Nach dem Vorbild der Verstaatlichung des altwürttembergischen Kirchenguts im Jahre 1806 wurde 1810 das Öhringer Stiftsvermögen vom württembergischen Staat inkameriert²⁸. In diesem Vorgang hat man eine Maßnahme der Mediatisierung zu sehen, die ja in Württemberg besonders rigoros durchgeführt wurde²⁹. In den weiter unten darzustellenden hohenlohischen Versuchen, die Inkamerierung des Öhringer Stifts rückgängig zu machen, stellte man diese wohl absichtlich als Auswirkung einer königlichen Verordnung vom 9. Juli 1811 dar, durch die die selbstän-

26 Bericht des Landeskommisärs Winzingerode, Öhringen, 30. Oktober 1806; Staatsarchiv Ludwigsburg (= StAL) D 21 Bü 46. Vgl. dazu *Hartmut Weber*: Die Mediatisierung und ihre Folgen, in: Öhringen. Stadt u. Stift (wie Anm. 19), S. 183–189.

27 Laut Protokoll vom selben Tag, StAL ebd.

28 Erwähnung findet dieser Vorgang fast nur in der älteren Literatur, so bei *Gaupp*: Das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Württemberg, Stuttgart 1831, Bd. 2, S. 228; Beschreibung des Oberamts Oehringen, hrsg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1865, S. 149. Vgl. aber: Der Landkreis Öhringen. Amtliche Kreisbeschreibung. Hrsg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Öhringen, Stuttgart 1968, Bd. 2, S. 22.

29 Zur Mediatisierung in Hohenlohe vgl. *Hartmut Weber*: Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Forschungen aus württembergisch Franken, Bd. 11), Schwäbisch Hall 1977, bes. S. 40 ff.; *Michael Hörrmann, Albrecht Krause, Thomas Weber*: Einverleibt und Garantirt. Hohenlohe 1800–1849. Eine historische Ausstellung, Stuttgart/Öhringen 1993, S. 9–22.

dige Verwaltung der Stiftungen aufgehoben und den Kameralämtern übertragen worden war³⁰. Diese Maßregel wurde allerdings durch das III. Edikt vom 31. Dezember 1818³¹ und das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822³² rückgängig gemacht, weshalb – so die hohenlohische Argumentation – das Stift ohne weiteres wiederhergestellt werden konnte. Diese Darlegung konnte auch deswegen nicht verfangen, weil das Öhringer Stift ja schon vor Erlass der Verordnung von 1811 inkameriert worden war. Auch daran wird deutlich, dass es sich bei der Einziehung des Stifts Öhringen um einen Akt der aus der Mediatisierung hergeleiteten Säkularisation handelt. In den übrigen zwischen 1803 und 1810 an Württemberg gefallenen evangelischen Gebieten – neben Hohenlohe insbesondere die Reichsstädte – war nicht durchgängig so verfahren worden. Während in einigen der neuerworbenen Landesteile die Kirchengüter in eigener Verwaltung blieben, wurde z. B. in Schwäbisch Hall durch die Vereinigung der Geistlichen Verwaltung mit dem Staatsgut ebenfalls eine Säkularisation nach altwürttembergischen Muster durchgeführt³³. Das Vermögen des Stifts Öhringen³⁴ bestand in erster Linie in einer Reihe von Gebäuden³⁵. Dazu gehörten in Öhringen die Stiftskirche mit ihren beiden Türmen, dem Läut- und Blasturm, das an die Stiftskirche angebaute Lyceum oder Lateinschule mit seinem Auditorium, desgleichen die deutsche Schule, die Dienstwohnungen der Geistlichen, nämlich des Dekans, des Stiftspredigers und des Diakonus, desgleichen die Wohnungen der Lehrer, also des Rektors, Konrektors und des ersten und zweiten Präzeptors. Ferner gehörte dazu die Wohnung des Stiftsverwalters und eine Anzahl von Keltern. Außerhalb von Öhringen gehörten zum Stiftsvermögen die Pfarrhäuser zu Baumerlenbach, Michelbach, Ohrnberg, Pfdelbach und Untersteinbach, jeweils mit ihrem Zubehör, die Schulhäuser in Eckartsweiler, Grünbühl und Westernbach, die alle vor 1806 errichtet worden waren. Selbstverständlich gehörte auch Grundbesitz in Öhringen und anderen Orten zum Stift. Beim näheren Zusehen zeigt es sich, dass dieser Grundbesitz des Stifts nicht gerade umfangreich war. In Öhringen selbst handelte es sich um ein halbes Dutzend Gärtchen und Krautbeete und ein halbes Tagwerk Wiesen. Ähnlich sah es in den anderen Orten aus, in Baumerlenbach, Eckartsweiler, Grünbühl, Ohrnbach, Pfdelbach und Westernach. In Michelbach und Untersteinbach gehörten zum Stifts-

30 *Reyscher* (wie Anm. 5), Bd. 15, 1, S. 520–523.

31 *Reyscher* (wie Anm. 5), Bd. 15, 1, S. 1154–1163.

32 *Reyscher* (wie Anm. 5), Bd. 15, 2, S. 84–141.

33 *G[ustav] A[dolf] S[iskind], G[eorg] Werner*: Repertorium der evangelischen Kirchengesetze in Württemberg, Bd. 2, Stuttgart 1865, S. 518 f; *Württembergische Kirchengeschichte*, Calw und Stuttgart 1893, S. 547.

34 Die folgenden Angaben nach der höchst detaillierten Ausarbeitung des Kameralamtsbuchhalters Hefelen in Öhringen von 1847, die auf der Grundlage der Stiftsrechnungen, Lagerbücher und anderen Unterlagen gefertigt wurde und den Stand der Dinge im Jahre 1811 darstellt und der Vorbereitung der Exkammerierung dienen sollte; StAL F 74 Bü 1. Es versteht sich, dass hier nicht alle Einzelheiten wiedergegeben werden können.

35 Laut *Der Landkreis Öhringen* (wie Anm. 28), Bd. 2, S. 22 besaß das Stift in Öhringen selbst 22 Haupt- und 17 Nebengebäude.

besitz außer einigen Gärten immerhin noch einige wenige Äcker und Wiesen. Hauptbestandteil des Stiftbesitzes waren Grundgefälle, wie der Große Zehnte, der hier offenbar ausschließlich als Getreidezehnten verstanden ist, da er vom Weinzehnten unterschieden wird. Den Großen Zehnten hatte das Stift von nicht weniger als 60 Markungen oder Teilen von Markungen zu beziehen. Der Kleine Zehnte stand dem Stift auf zehn Markungen zu. Den Weinzehnten bezog es von 15 Markungen, davon aus Ingelfingen und Criesbach. Hinzu kamen noch einige Heu- und Öhmdzehnten und weitere Abgaben, die teils in Natura, teils als Geldsurrogat in einer ganzen Reihe von Orten anfielen, vor allem eine große Zahl von Gefällen aus Erbzinsgütern und Fallgütern.

Den Einkünften standen selbstverständlich auch umfangreiche Ausgaben gegenüber, nämlich für das Verwaltungspersonal, dann für die Geistlichen in Öhringen, den Dekan, Archidiakon, Diakonus und Stiftsprediger, natürlich auch für Mesner und Kirchenwächter, einen Präzeptor als Direktor der Kirchenmusik, für den Organisten und den Kalkanten, den Orgeltreter. Von Geistlichen außerhalb Öhringens bezogen ihr Gehalt ganz oder teilweise vom Stift die Pfarrer in Adolzfurt, Bächlingen, Belsenberg, Enslingen, Gailenkirchen, Ingelfingen und Neuenstadt, desgleichen der dortige Diakonus, ferner die Pfarrer in Kupferzell, Michelbach, Ohrnberg, Pfedelbach, Tierbach und Untersteinbach. Vom Stift besoldet wurden auch die Lehrer in Öhringen, nämlich Rektor, Konrektor und drei Präzeptoren. Als weiteres Lehrpersonal gab es noch einen französischen Sprachmeister und einen Zeichnungslehrer, wobei diese beiden einen Hinweis darauf geben, dass man am Ende des Alten Reichs das herkömmliche Lehrangebot der Lateinschule weiterentwickelt hatte. Der Stiftsbote leistete in der Lateinschule Dienste als Calefactor, als Einheizer, die ihm natürlich besonders vergütet wurden. Die Lehrkräfte an der deutschen Schule oder Volksschule in Öhringen, die vom Stift besoldet wurden, waren ein Mädchen- und ein Knabenschulmeister sowie ein Provisor. Ferner wurden vom Stift besoldet die Schulmeister in Eschelbach, Eckartsweiler, Grünbühl und Westernach. Auch das Stift Öhringen leistete, ebenso wie das altwürttembergische Kirchengut, Beiträge für das Medizinalwesen des Landes, indem der fürstliche Leibmedicus in Öhringen, der außerordentliche Hofmedicus und der Stadtphysicus, ebenso der Chirurgus daselbst ihre Besoldungen oder wenigstens Besoldungsbeiträge vom Stift bezogen. Auch kleinere Dienste wurden vergütet und schlugen damit zu Buch, wie das Richten der Turmuhr auf dem Blasturm, das Aufziehen und Richten der oberen Toruhr oder die Aufsicht über die stiftischen Dächer, mit der der Stiftsmaurer betraut war.

Das Stift zahlte ferner Pensionen an eine stattliche Zahl von Personen. Es handelt sich hierbei um Ruhestandsgehälter, die ehemalige Stiftsbeamte erhielten, ferner versorgte das Stift nicht wenige Witwen und Waisen verstorbener Geistlicher und Stiftsbediensteter. Zu den Ausgaben des Stifts gehörten auch die Sachkosten für den Gottesdienst sowie für den Unterricht in den Schulen. Hierher gehören auch vier Stipendien in Höhe von je 50 fl, die Söhne von Beamten und Geistlichen erhielten. Zu den Aufgaben des Stifts zählte auch die Armenunterstützung durch ein

Almoseninstitut, das den Zweck hatte, Arme und Notleidende und bedürftige Kranke zu unterstützen. Hierfür waren zwischen Georgii und Martini 1810 immerhin 518 fl 18 kr ausgegeben worden. Daneben wurde noch eine Anzahl von Einzelgaben an Bedürftige gesondert verbucht.

Für seine zahlreichen Gebäude, für die ein Brandversicherungskapital in Höhe von 33.275 fl veranschlagt war, hatte das Stift natürlich auch die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Zu den Ausgaben des Stifts gehörten aber auch Zinsen für 1806/07 aufgenommene Kapitalien, die größtenteils zur Bezahlung der damals geforderten Steuer notwendig gewesen waren. Hinzu kam aber auch ein von dem Hoffaktor Pfeiffer 1810 beim Stift angelegtes Kapital von 5000 fl, dessen Zinsen der jüdischen Schulanstalt in Weikersheim zugute kommen sollten.

V.

König Friedrichs Revolution von oben hatte die Stellung der evangelischen Kirche in Württemberg in einem nicht unbedeutenden Maße verändert. Man kann nun mit Recht von einer Staatskirche reden, da diese jetzt vom Staat materiell vollständig abhängig geworden war³⁶. Es ist bekannt, dass die altwürttembergische Verfassung nicht kampflos aufgegeben worden ist. In den Verfassungskämpfen des Jahres 1815–1819³⁷, in die Ludwig Uhland das Schlagwort vom „alten guten Recht“ eingeführt hat, versuchte man, diese Verfassung wiederherzustellen. Dies blieb freilich vergeblich, da es nicht gelingen konnte, die Verfassung des Herzogtums in dem nun durch Zuwächse unterschiedlichster Herkunft auf das Doppelte angewachsenen Land wieder zur Geltung zu bringen.

In diesen Verfassungskämpfen hat das säkularisierte Kirchengut Altwürttembergs eine wichtige Rolle gespielt. Diejenigen, die sich für seine Herausgabe eingesetzt hatten, schienen gewonnen zu haben, denn die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819³⁸ erteilte mit ihrem § 77 einen Verfassungsauftrag, der folgendermaßen lautet: „Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.“

36 K[arl] Mayer: Die finanziellen Beziehungen zwischen der Evang. Kirche und dem Staat in Württemberg von 1806 bis 1919, in: Blätter für württ. Kirchengeschichte 36 (1932), S. 108–139.

37 Grube (wie Anm. 5), S. 489–508.

38 Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt 1819, S. 633–682; Huber/Huber (wie Anm. 7), Bd. 1, Nr. 63, S. 142–144.

Die Einlösung dieses Verfassungsauftrags gelang aber während des einen Jahrhunderts der Gültigkeit der Verfassung von 1819 trotz verschiedener Anläufe nicht³⁹. Immerhin war schon 1820 die genannte Kommission eingesetzt worden, doch stieß deren Arbeit auf mannigfache Schwierigkeiten, die in der Sache selbst lagen. So hatte der Bestand des Kirchenguts schon durch die Territorialveränderungen der zurückliegenden Jahre einige Veränderungen erfahren, es war nicht klar, wie die Ausscheidung von statten gehen und wie eine künftige Verwaltung des Kirchenguts aussehen sollte. Auch über die Teilnahme der neuwürttembergischen Gebiete evangelischer Konfession war keine Klarheit zu gewinnen⁴⁰. In der Folge gelang es aber auch nicht, eine Staatsrente festzusetzen, die 1830 ersatzweise für die Restitution des Kirchenguts in Aussicht genommen worden war. Nach wie vor wurde aber die Rechtspflicht des Staates für die Deckung des kirchlichen Aufwands anerkannt, es erfolgte also in dieser Hinsicht keine grundsätzliche Veränderung der 1806 geschaffenen Verhältnisse.

Einen Wandel bewirkte jedoch die Grundlastenablösung 1848, die selbstverständlich von einem sehr bedeutenden Einfluss auf den ehemals zum Kirchengut gehörigen Besitz und vor allem auf die daraus zu reichenden Besoldungen war⁴¹. Durch die Ablösungsgesetzgebung war es aber auch zu einer wesentlichen Verlagerung der Begründung der staatlichen Leistungen an die Kirche gekommen. Während diese seither als eine Weitergewährung der Einkünfte des verstaatlichten Kirchenguts angesehen werden konnten, wurden sie nunmehr zu einer allgemeinen Rechtsverpflichtung, der aber die materielle Grundlage zu einem gewissen Teil abhanden gekommen war. Gleichwohl blieb aufgrund des § 77 der Verfassung der Rechtsanspruch der Kirche auf das Kirchengut oder zumindest dessen Erträge erhalten.

VI.

Der Verfassungsauftrag des § 77 galt zwar nur für das altwürttembergische Kirchengut, doch konnte er auch sinngemäß auf das Stift Öhringen angewendet werden, und zwar auf der Grundlage von § 70 der Verfassungsurkunde⁴²: „Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Übung und der volle Genuss ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.“ So wurde das im Hohenlohischen und insbesondere von der Ständeherrschaft verstanden, weshalb man auch die Ausscheidung des neuwürttembergi-

39 Vgl. *Heinrich Hermelink*: Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806, in: *Württembergische Jahrbücher* 1914, S. 46–83.

40 *Riecke* (wie Anm. 18), S. 15–19; *Württembergische Kirchengeschichte* (wie Anm. 27), S. 555–557.

41 *Mayer* (wie Anm. 36), S. 112–114.

42 Wie Anm. 38.

schen Kirchenguts, insbesondere aber des Stifts in Öhringen forderte⁴³. Doch schon vor dem Inkrafttreten der württembergischen Verfassung ging das Bestreben der hohenlohischen Standesherrschaften dahin, eine Wiederherstellung des Stifts zu erreichen, zumal aus den Verfassungsverhandlungen bekannt war, dass die Bestimmung über die Ausscheidung des Kirchenguts in die Verfassung eingehen würde. Man war daher seitens der Standesherrschaft sehr beunruhigt, als 1818 das Öhringer Stiftsverwalterhaus zum Verkauf ausgeschrieben wurde, und Fürst August zu Hohenlohe-Öhringen bat deshalb in einer Eingabe vom 22. Januar 1818 an den König um Einstellung der Verkaufsbemühungen. Der Fürst benützte die Gelegenheit, das *von dem Grafen Hermann zu Hohenlohe, seiner Gemalin Adelheid und seinen 3 Söhnen im Jahr 1037 fundirte und mit ansehnlichen Hohenlohischem Geschlechts-Eigenthum dotirte Stift* für sein Haus zu beanspruchen und betonte, dass dieses *bei der Reformation zwar eingezogen, dessen bedeutende Einkünfte aber stets besonders administrirt und blos zu den von meinen Voreltern bestimmten frommen und wohlthätigen Zwecken für Kirchen, Schulen, Studierende und Dürftige etc. etc., nichts aber davon in Ihrem Privat-Nutzen verwendet* worden sei. Man habe deshalb *Anspruch und Hoffnung zu dessen Restitution nie aufgegeben*, zumal auch der Verfassungsentwurf von 1817 das Versprechen enthalte, *alle Kirchengüter und Stiftungen in ihrem ganzen vormaligen Umfang wieder herstellen und zurückgeben zu wollen*. Die Verkaufsbemühungen wurden daraufhin tatsächlich eingestellt, doch musste der Fürst ein knappes Jahr später – zwei Wochen vor Unterzeichnung der Verfassungsurkunde – ein ähnliches Schreiben an den König richten, weil ihm zu Ohren gekommen war, dass die Keller und Fässer des Stifts entweder verkauft oder doch auf mehrere Jahre verpachtet werden sollten. Dieses Mal berief sich der Fürst nicht nur auf den Verfassungsentwurf, sondern auch darauf, dass der König *in den seitherigen Verhandlungen mit den Mediatisirten und dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe insbesondere gerechtest versprochen haben, alle Kirchengüter und Stiftungen in ihrem ganzen vormaligen Umfang demnächst wieder zurückzugeben*. Auch dieses Mal hatten die fürstlichen Vorstellungen Erfolg, das Finanzministerium wies das Kameralamt in Öhringen umgehend an, die Veräußerungsbemühungen einzustellen.

Nach Inkrafttreten der Verfassung hatte es tatsächlich den Anschein, dass man umgehend den Auftrag des § 77 ausführen würde. Jetzt stellte sich aber die Frage, wie sich das Verhältnis von altwürttembergischem und neuwürttembergischem Kirchengut gestalten sollte. Würden diese gesondert wiederhergestellt oder sollten diese vereinigt werden? Der Verfasser einer hohenlohischen Aktennotiz aus dem 1820 stellte dar, dass das Stift Öhringen im Jahre 1805 über ein Kapital von 134.555 fl verfügte und im Rechnungsjahr 1805/06 die Einnahme an Geld sich auf 56.110 fl, die Ausgabe jedoch auf 22.725 fl belaufen habe. Auch in der Getreide-

43 So eine undatierte, wohl 1820 entstandene Note der fürstlichen Regierung; Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (= HZAN), Archiv Öhringen: Domänenkanzlei I, prov. Nr. 1015. Auf diesen Akten beruht – sofern nichts anderes bemerkt – die folgende Darstellung.

und der Weinrechnung hatte sich – trotz des geringen Weinherbstes von 1805 – ein ebenso positiver Saldo ergeben. Der Vergleich der Erträge des altwürttembergischen Kirchenguts mit dem des Öhringer Stifts ergab freilich, dass auf jeden der 641.863 Altwürttemberger etwas mehr als ein Gulden entfiel, während auf jeden der ungefähr 60.000 Hohenloher nur ein halber Gulden kam. Aus diesem Gesichtspunkt erschien eine Zusammenlegung wünschenswert, wenngleich Endgültiges erst gesagt werden konnte, wenn man Zahlen über das neuwürttembergische Kirchengut insgesamt hatte. Man konnte daher über diesen Punkt auch gänzlich anderer Meinung sein, wie etwa der hohenlohische Geheimrat von Braun, der vermutete, dass damit dem Hohenloher Land nur neue Lasten aufgeladen würden und der seine Note mit (vielleicht selbstgemachten) Versen endete, die die Gemütsverfassung eines standesherrlichen Beamten und möglicherweise auch die seiner Herrschaft kennzeichnet:

*Die Hand, die uns durch dieses Dunkel führt,
läßt uns dem Elend nicht zum Raube –
und wenn die Hoffnung auch den Ankergrund verliert,
so laßt uns fest an diesem Glauben halten,
ein einziger Augenblick kann alles umgestalten!*

Vorerst machte sich aber die Regierung des Jagstkreises daran, die den Fürsten zu Hohenlohe-Öhringen, -Kirchberg und -Langenburg zugesicherte Verwaltung des Stifts Öhringen wiederherzustellen. Mit Schreiben vom 9. September 1826 übersandte die Kreisregierung den fürstlichen Kanzleien *Grundzüge eines Statuts* für dessen Verwaltung. Demnach sollte der Überschuss der Stiftsverwaltung für die evangelische Gesamtkirche des Königreichs Württemberg bestimmt sein, die fürstliche Stiftsverwaltung sollte ohne Kosten für das Stift – also wohl auf Kosten der Standesherrn – arbeiten und der Aufsicht der Kreisregierung unterstellt sein. Gerade die Kostenfrage war es, die den Geheimrat von Braun veranlasste, seiner Herrschaft zu empfehlen, unter diesen Umständen auf eine Rückgabe des Stifts zu verzichten. Dementsprechend fiel die am 24. November 1826 von den hohenlohischen Domänenkanzleien an die Kreisregierung gerichtete Antwort aus, in der man entsprechende Abänderungen des Statuts verlangte. Hierauf erfolgte aber von staatlicher Seite nichts mehr, die Sache ruhte nun für längere Zeit, trotz verschiedentlich Mahnungen von hohenlohischer Seite, dem Vernehmen nach beim Innen- und Finanzministerium in Stuttgart.

Die Wiederherstellung der Öhringer Stiftsverwaltung war nicht nur eine grundsätzliche Angelegenheit, vielmehr erschien sie auch deswegen notwendig, weil immer wieder Fälle vorkamen, in denen die staatliche Finanzverwaltung den Aufgaben des Stifts nicht in dem seither gewohnten Umfang nachkam. Auch dadurch wurde der Wunsch nach Wiederherstellung der Stiftsverwaltung wachgehalten, weil es immer wieder Schwierigkeiten bei der Frage der Auslegung der Leistungspflicht der Staatskasse gab, die diese mit der Inkamerierung des Stifts übernom-

men hatte. Strittig wurden jetzt gewisse Zulagen und Nutzungen, die die Öhringer Geistlichen gehabt hatten, und die nun wegfallen sollten⁴⁴. In Frage gestellt waren auch die von der früheren Landesherrschaft den Geistlichen und Schullehrern unter gewissen Bedingungen in Aussicht gestellte Witwen- und Waisenversorgung. Aus Anlass der Erkrankung des Diakonus Christian Weizsäcker 1826 stellte sich heraus, dass es früher üblich gewesen war, dass die Vertretungskosten für einen längerfristig erkrankten Öhringer Geistlichen ebenfalls vom Stift getragen worden waren. Diese großzügige Regelung widersprach dem altwürttembergischen Brauch, wonach solche Vertretungskosten, etwa für die Haltung eines Vikars aus Krankheits- oder Altersgründen, dem Betreffenden zur Last fielen. Ein entsprechender Antrag Weizäckers wurde daher vom Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zunächst rundweg abgelehnt. Ein Vierteljahr später wurde ihm jedoch vom Ministerium die beantragte Summe genehmigt und auf das inkamerierte Stift Öhringen angewiesen, nachdem es doch noch gelungen war, zu belegen, dass dies dem alten Herkommen entsprach⁴⁵.

Nachdem es mit der Exkamerierung des Stifts nach der Ablehnung des Entwurfs eines Statuts jahrelang nicht vorwärtsgegangen war, gab es 1830 Vorkommnisse, die den Standesherrschaften einen erneuten Vorstoß notwendig zu machen schienen. Mit einigen Gebäuden des Stifts sollten Veränderungen vorgenommen werden – so war der Neubau des Oberpfarrerhauses in Pfedelbach und der Verkauf des baufällig gewordenen Stiftsphysikathauses in Öhringen geplant – die eine wesentliche Veränderung des Grundstocks des Stifts bewirken mussten. Die Fürsten erhoben deswegen am 1. September 1830 Vorstellungen beim Finanzministerium und brachten eine königliche Erklärung vom 27. September 1825 in Erinnerung, *wornach das Stift zu Oehringen gleichbald excammerirt* und der fürstlichen Verwaltung unterstellt werden sollte⁴⁶. Finanzminister von Varnbühler betonte in seiner vom 27. November 1830 datierten Antwort, dass man die notwendigen Verfügungen über das stiftische Vermögen treffen müsse, dass aber *die Finanzverwaltung jedenfalls verbunden ist, den vollen Werth des von ihr in Verwaltung übernommenen Vermögens seiner Zeit zurückzugeben*. Im übrigen habe er der Kreisregierung und der Finanzkammer in Ellwangen die notwendigen Anweisungen gegeben, so dass die Verhandlungen über die Herausgabe des Stifts *ungesäumt wieder in Gang kommen dürften*.

Auf die hohenlohische Stellungnahme zu dem Entwurf eines Statuts für das Stift Öhringen vom 24. November 1826 antwortete die Ellwanger Behörde dann erst mit einem ausführlichen Schreiben vom 22. Januar 1831, nicht ohne durchblicken zu lassen, dass die Angelegenheit bis vor wenigen Wochen noch bei den Stuttgar-

44 LKA A 29/3404, 6.

45 LKA A 29/3404, 9.

46 Es handelt sich hier um eine Zusatzerklärung zu der Königlich Württembergischen Deklaration die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe betreffend vom 27. September 1825. Ein Druck des Kirchberger Exemplars findet sich im HZAN, Archiv Öhringen: Domänenkanzlei I, prov. Nr. 1014.

ter Ministerien geruht hatte. Besonderen Anstoß nahm man seitens der Kreisregierung daran, dass die Fürsten die Bestimmung, dass die Überschüsse des Stifts der evangelischen Gesamtkirche des Königreichs zugute kommen sollten, abgelehnt hatten. Die übrigen Punkte betrafen Einzelheiten der geplanten Stiftsverwaltung, insbesondere die Frage, in welchem Verhältnis die fürstliche Verwaltung in dieser Angelegenheit zur staatlichen Verwaltung stehen sollte. Unmissverständlich wurde den Hohenlohern klar gemacht, dass sie ihr Einverständnis zu den Bestimmungen des geplanten Statuts zu erklären hatten, wenn sie die Exkammerierung des Stifts nicht weiter hinausgeschoben wissen wollten. Zu dieser Erklärung sah man sich aber fürstlicherseits nicht in der Lage, vielmehr legte man in einer Rekurschrift vom 18. April 1831 ausführlich dar, dass der Zugriff der staatlichen Finanzverwaltung auf die Überschüsse des Stifts zu allerhand Eingriffen des Staates in dessen Verwaltung führen und eine möglichste Einschränkung der Ausgaben bedeuten würde.

Fast ein ganzes Jahr später vernahm man aus Stuttgart, dass mit der Abweisung der Rekurschrift gerechnet werden müsse. Nachdem dies zur Gewissheit geworden war, legte man von Seiten der hohenlohischen Fürsten nochmals die Gründe für die Ablehnung des Statutenentwurfs dar. Dieser Schriftwechsel wurde überkreuzt von anderen Schreiben, in denen die fürstliche Verwaltung immer wieder gegen einzelne Maßnahmen der staatlichen Finanzverwaltung protestierte, die nach Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* über den Stiftsbesitz verfügte und etwa das Stiftsamtshaus einem der Öhringer Geistlichen zur Wohnung anwies. Die Hauptsache geriet darüber nicht in Vergessenheit, doch glaubte man auf hohenlohischer Seite erkennen zu können, dass man die Exkammerierung des Stifts Öhringen mit der des altwürttembergischen Kirchenguts verknüpfen wollte, wofür erst in neuerer Zeit im Landtag wieder Vorstöße gemacht worden waren.

Die drei Hohenloher Fürsten beschritten daher am 31. März 1833 den Weg einer unmittelbaren Eingabe an den König, in der sie die ganze Angelegenheit nochmals darlegten. Auch die erste Kammer der Landstände setzte sich in einer „Adresse“ an den Königlichen Geheimen Rat neben der Ausscheidung des altwürttembergischen Kirchenguts und des Kirchenguts der katholischen Kirche für die Wiederherstellung des Öhringer Stifts ein, indem sie an eine dahin gehende Eingabe der Ständeversammlung vom 5. April 1830 erinnerte. Es kam dadurch zwar wieder etwas Bewegung in die Sache, doch zeigte es sich, dass beide Seiten, die staatliche Verwaltung und die Hohenloher Fürsten, auf ihren ursprünglichen Auffassungen beharrten, nämlich, dass einerseits die Überschüsse der Öhringer Stiftsverwaltung zum allgemeinen württembergischen Kirchengut gehen sollten und andererseits die staatliche Finanzverwaltung sich weitgehende Aufsichtsrechte vorbehalten wollte. Diese Standpunkte blieben unvereinbar.

VII.

Eine neue Initiative wurde von fürstlicher Seite 1843 ergriffen, wobei man sich zunächst daran machte, den ganzen Hergang der Sache aufzuarbeiten. Hierbei zeigte es sich übrigens, dass es nirgendwo Akten *über die über Nacht u. in der gewaltthätigsten Form geschehene Incammeration des Stifts* gab. Auch das Kameralamt Öhringen besaß keine entsprechenden Unterlagen, auf die man hätte zurückgreifen können. Der fürstlichen Verwaltung war nämlich auf ihren Antrag für ihre Erhebungen die Einsichtnahme in Akten und Rechnungsunterlagen der staatlichen Verwaltung, insbesondere des Kameralamts, gestattet worden. Das Ergebnis der hierauf gemachten Ausarbeitungen war, dass sich die Frage nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Zustand des Öhringer Stifts stellte, insbesondere danach, welche Summe die Staatskasse im Fall der Exkamerierung des Stifts zur Ergänzung des Grundstocks zuschießen musste. Auf dieser Grundlage richteten die drei Fürsten am 24. September 1844 nochmals eine Eingabe an den König, in der sie auf die fundationsmäßige Bestimmung des Stifts und die ihnen gemachten Zusagen verwiesen.

Obwohl Finanzminister Gärtner, an den die Fürsten ebenfalls herangetreten waren, ihnen keine Hoffnung machte, entschied der Königliche Geheime Rat am 1./4. April 1846, dass der Rekurs der Fürsten vom 24. September 1844 und die dort vorgebrachten Gründe anzuerkennen seien. Deshalb beauftragte die Königliche Finanzkammer für den Jagdkreis in Ellwangen schließlich mit Schreiben vom 4. August 1846⁴⁷ den Kameralamtsbuchhalter Hefelen in Öhringen damit, die notwendigen Vorarbeiten für die Exkamerierung durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden ihm die Reisekosten und ein Tagegeld von drei Gulden aus Mitteln des Stifts verwilligt. Während er sich mit dieser Sonderaufgabe befasste, wurde ein Vertreter für ihn eingestellt, dem er in dieser Zeit sein gewöhnliches Gehalt zu überlassen hatte. Hefelens Auftrag ging dahin, die Vermögensteile des Stifts aufgrund der Urkunden, Lagerbücher und Rechnungen zur Zeit der Inkamerierung festzustellen, wofür er eine bereits 1833 angestellte Berechnung⁴⁸ benutzen, diese aber überprüfen sollte. Dabei war auch zu untersuchen, welche Veränderungen mit dem Vermögen des Stifts seit der Inkamerierung vorgegangen waren. Er sollte ferner auch die stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten des Stifts aufgrund der genannten Unterlagen feststellen.

Hefelen erstattete der Finanzkammer von Zeit zu Zeit einen Sachstandsbericht, forderte Akten und andere Unterlagen an und stellte Rückfragen. Als er im Früh-

47 Das folgende nach den Akten des Kameralamts Öhringen; StAL F 74 Bü 2.

48 Diese Berechnung ließ sich leider nicht nachweisen. Zu bemerken ist hier, dass infolge der Kriegsverluste bei den Aktenbeständen der Stuttgarter Ministerien aus dieser Ebene die einst zweifellos vorhandenen Akten nicht herangezogen werden konnten. Überprüft wurden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart – leider ohne Befund – die Bestände E 221 und E 222 des Finanzministeriums und E 146 Ministerium des Innern. Auch das im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart deponierte Archiv des Evang. Dekanatamts Öhringen enthält keine zweckdienlichen Unterlagen.

jahr 1847 als Zwischenbericht eine summarische Bilanz von Einnahmen und Ausgaben des Stifts bis 1830 vorlegen sollte, stellte sich heraus, dass seine Aufgabe dadurch erheblich erschwert war, dass Besitzungen und Einkünfte des Stifts 1813/14 auf die Kameralämter Öhringen, Weinsberg, Neuenstadt, Schöntal, Hall, Rot am See und Backnang verteilt worden waren. Überdies wurde durch die in eben jenen Jahren in Gang gekommene Grundlastenablösung das Bild weiter verunklart. Die beteiligten Kameralämter sahen sich daher größtenteils außerstande, die nötigen Ermittlungen anzustellen, so dass Hefelen seine Nachforschungen selber an Ort und Stelle vornehmen musste. Gleichwohl muss schon frühzeitig durchgesickert sein, dass Hefelens Untersuchungen zum Ergebnis haben würden, dass das Stiftsvermögen seit der Inkamerierung laufend Überschüsse erwirtschaftet hatte. Hierauf scheint von seiten der standesherrschaftlichen Verwaltungen die Ansicht geäußert worden zu sein, dass diese dem Hause Hohenlohe erstattet werden müssten. Dies versetzte die staatliche Finanzverwaltung in nicht geringe Unruhe, so dass von der Finanzkammer ein etwaiges Ansinnen auf eine Auszahlung dieser Überschüsse schon von vorne herein rundweg abgelehnt wurde.

Mit Schreiben vom 6. Februar 1848 reichte Hefelen seine Vorarbeiten für die Exkamerierung der Finanzkammer ein. Ganz zufrieden war man allerdings mit seiner Leistung nicht, man vermisste eine Zusammenstellung des Resultats seiner Untersuchungen und einen Vergleich des jetzigen Standes des Stiftsvermögens mit dem Stand zur Zeit der Inkamerierung. Er wurde aufgefordert, dies nachzuholen und berichtete hierauf am 18. Februar, dass das zurückzugebende Grundstockskapital nach seiner Berechnung 92.537 fl 57 kr betrage. Den Nettoertrag des Stifts in den 36 Jahren von 1810 bis 1846 hatte er mit 120.570 fl 59 kr ermittelt, somit betrug der durchschnittliche jährliche Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben 3.349 fl 40 kr⁴⁹.

Diese positive Ertragslage des Stifts war aber, wie Hefelen gleichzeitig zum Ausdruck brachte, in Zukunft nicht mehr gesichert, da fast alle seine Vermögensobjekte in Grundfällen bestanden, die nach den Bestimmungen der Ablösungsgesetze einen erheblichen Ausfall zu erleiden hatten. Hefelen wurde daher am 2. Mai 1848 beauftragt, eine Berechnung dieses Verlusts vorzulegen und den voraussichtlichen Abmangel darzustellen. Dieser würde nach Hefelens daraufhin angestellter Berechnung 1.087 fl 44 kr betragen. Angesichts dieses grundlegenden Wandels der Dinge wurde das Exkamerierungsprojekt nicht mehr weiterverfolgt. Die hohenhlohischen Standesherrschaften forderten aber nach wie vor die Exkamerierung des Stifts. Man glaubte einfach nicht, dass das Stift jetzt unvermögend geworden war, seinen Aufgaben nachkommen zu können. Die unklare Sachlage hatte nämlich

49 Nach Der Landkreis Öhringen (wie Anm. 28), Bd. 2, S. 22, soll das Kapitalvermögen des Stifts vor der Inkamerierung 138.000 fl, die jährlichen Einkünfte etwa 23.000 fl betragen haben.

zum Ergebnis, dass sich die Stadt Öhringen stets mit Hinweis auf das inkamerierte Stift weigerte, irgendwelche Aufwendungen für Schulzwecke zu machen⁵⁰. Die Exkamerierung des Stifts Öhringen trat in der Folgezeit auf hohenlohischer Seite durch die Ablösung der Grundlasten in den Hintergrund. Dieser Vorgang betraf das Stift natürlich in besonderem Maße, doch wollte man abwarten, wie sich in Zukunft die standesherrlichen Verhältnisse gestalten würden. Ein erneuter Vorstoß zur Wiederherstellung des Stifts wurde deshalb erst ein Vierteljahrhundert nach der Grundlastenablösung gemacht⁵¹. Der fürstliche Hofrat Bühler wurde von seiner Herrschaft 1873 damit beauftragt, die Sache zu prüfen, wofür ihm mit Erlaubnis der königlichen Domänenverwaltung die seinerzeit von Hefelen erarbeiteten Aufstellungen zur Einsichtnahme überlassen wurden. Gleichzeitig wurde die staatliche Finanzverwaltung von der fürstlichen Domänenkanzlei gebeten, eine neue summarische Aufstellung des Etats des Stifts auf der Grundlage der Verhältnisse nach der Ablösung anzufertigen. Die vorläufigen Untersuchungen, die Bühler angestellt hatte, scheinen ein positives Bild geliefert zu haben, denn die Fürsten von Hohenlohe-Öhringen und Hohenlohe-Langenburg verlangten nun durch Eingaben vom 21. und 26. August 1873 beim Innen- und Finanzministerium formell den Vollzug der Exkamerierung des Stiftes Öhringen. Das Kameralamt Öhringen wurde daher beauftragt, eine Zusammenstellung der Einkünfte des Stifts nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung zu fertigen und auch die dem Stift obliegenden Pflichten, die Reicherung von Besoldungen und die Leistung des Bauunterhalts, darzustellen. Auch die Verwaltungen der Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und Hohenlohe-Öhringen befassten sich jetzt eingehender mit der Sache und erhielten zu diesem Zweck abermals Akten des Kameralamtes und insbesondere die Berechnungen von Hefelen zur Einsichtnahme ausgeliehen.

Aber auch jetzt kam es nicht zu weiterführenden Schritten; hingegen kam der königlichen Domänenverwaltung zu Ohren, dass man bei den fürstlichen Verwaltungen der Ansicht sei, die Staatsfinanzverwaltung habe dem Gesetz zuwiderlaufende Ablösungen von Rechten und Lasten des Stifts vornehmen lassen. Das Kameralamt wurde umgehend mit der Prüfung dieses Vorwurfs beauftragt, konnte jedoch nichts dergleichen feststellen. Vermutlich hatte man sich jetzt auch bei den fürstlichen Verwaltungen davon überzeugt, dass durch die Ablösungsgesetze das Einkommen des Stifts so sehr geschmälert worden war, dass es nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die ihm obliegenden Lasten zu tragen. Dieser zweite Anlauf endete mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Oktober 1877, mit der die neuerlichen Beschwerden der Fürsten wegen der Exkamerierung des Stifts Öhringen abgewiesen wurden. Dabei blieb es für die Folgezeit. Die Öhringer Pfarrbeschrei-

50 Max Neunhöffer (Hrsg.): Ein liberaler Theologe und Schulmann in Württemberg. Erinnerungen von Dr. Gustav v. Binder 1807–1885 (Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen, Schriftenreihe des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins Stuttgart, Bd. 6), Stuttgart 1975, S. 140.

51 Die hohenlohischen Akten über diesen Vorgang im HZAN, Archiv Öhringen: Domänenkanzlei I, prov. Nr. 1014.

bung von 1906 gibt nicht nur bei der Stiftskirche, sondern auch bei den Dienstwohnungen der Geistlichen lapidar an: „Eigentum und Baulast hat der Staat“⁵².

VIII.

Inzwischen war eine wesentliche Veränderung in der Stellung der Kirchengemeinden vorgegangen. Das Gesetz von 1887 betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten⁵³ verfügte die Ausscheidung des kirchlichen Vermögens aus dem der bis dahin ungeteilten Gemeinde. Dieser Vorgang berührte jedoch das Verhältnis zum Staat nicht. Dieses wurde erst durch die Weimarer Verfassung 1919, die die Trennung von Kirche und Staat festlegte, auf eine neue Grundlage gestellt⁵⁴. Die württembergische Verfassung vom 20. Mai 1919⁵⁵ bestimmte in § 21, dass die Kirchen für ihre Vermögensansprüche an den Staat eine durch Gesetz zu bestimmende Geldrente erhalten sollten. Sinngemäß erscheint diese Bestimmung, die auch den Art. 138 und 173 der Weimarer Reichsverfassung entspricht, in § 63 der endgültigen Verfassung vom 25. September 1919⁵⁶: „1) Als Abfindung ihrer Vermögensansprüche an den Staat erhalten die evangelische und die katholische Kirche eine unveränderliche Geldrente. Die Renten sind unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl beider Kirchen nach ihren bestehenden Bedürfnissen zu bemessen. Streitigkeiten über die festgesetzten Renten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. 2) Die Gebäude und Grundstücke des Staates, die derzeit kirchlichen Zwecken dienen, werden in das Eigentum der Kirchen übertragen. 3) Ein Gesetz regelt das Nähere. Bis zu dessen Inkrafttreten werden die Bedürfnisse beider Kirchen nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse bestritten. 4) Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung durch das Reich.“

Im Unterschied zu § 77 der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 betraf § 63 der Verfassung von 1919 ausdrücklich auch die Ansprüche, die aufgrund der Inkamerierung des Stifts Öhringen von der Kirche an den Staat zu machen waren. Als die Absichtserklärung des § 63 abgegeben wurde, schien das Rentengesetz wohl in greifbarer Nähe zu sein, doch kam es nie zustande, da es zunächst durch die wirtschaftliche und die politische Entwicklung, die zur Inflation von 1923 führte, verhindert wurde. Es war deshalb eine vorläufige Regelung zu treffen, in

52 LKA A 29/3412.

53 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1887, S. 237–271; Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen 9 (1888–1891), S. 3805–3810; *Huber/Huber* (wie Anm. 7), Bd. 2, Nr. 470, S. 1013–1016.

54 Die einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung bei *Huber/Huber* (wie Anm. 14), Bd. 4, Nr. 97, S. 128–132. – Zum folgenden vgl. *K[arl] Mayer, [Theophil] Wurm: Die Staatsleistungen für die evangelische Kirche in Württemberg*, Stuttgart 1925, S. 6–23.

55 Regierungsblatt für Württemberg 1919, S. 85–102.

56 Regierungsblatt für Württemberg 1919, S. 281–292; *Huber/Huber* (wie Anm. 14), Bd. 4, Nr. 102, S. 140f.

der auch die bevorstehende Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu berücksichtigen war, die durch das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924⁵⁷ erfolgte, das am 1. April 1924 in Kraft trat⁵⁸. Für die als vorläufig gedachte Regelung der Staatsleistungen erhob sich jetzt die Frage, wie diese bemessen werden sollten. Von kirchlicher Seite wurde die Auffassung vertreten, dass die kirchlichen Bedürfnisse nach den seitherigen Grundsätzen aus der Staatskasse zu bestreiten seien, während von staatlicher Seite die Rechtsanschauung geltend gemacht wurde, die sich während des 19. Jahrhunderts entwickelt hatte, dass der Staat nur insoweit für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen hatte, als keine eigenen Mittel der Kirche vorhanden waren oder leistungspflichtige Dritte zur Bestreitung des Aufwands herangezogen werden konnten. Damit war der Staat gewissermaßen in eine subsidiäre Rolle eingetreten.

Die Rechtslage hatte sich nun dahingehend verändert, dass die ein Jahrhundert lang uneingelöst gebliebene Zusage auf Herausgabe des Kirchenguts mit der Verfassung von 1919 aufgegeben worden und der Anspruch der Kirche auf eine Rente entsprechend ihrer bestehenden Bedürfnisse an die Stelle jener Zusage getreten war. Neu war nun auch, dass die Kirchen mit dem Gesetz von 1924 die Möglichkeit erhalten hatten, Landeskirchensteuern zu erheben; Ortskirchensteuern konnten bereits auf der Grundlage des Gesetzes von 1887 erhoben werden. Mit der Landeskirchensteuer wurde gewissermaßen von den Mitgliedern der Kirche ein Beitrag erhoben, weshalb sich der Staat auf eine subsidiäre Rolle zurückziehen konnte.

Die mit der Säkularisation des Kirchenguts eingegangene Verpflichtung des Staates blieb aber im Grundsatz anerkannt. Mit der Verselbständigung der Landeskirche 1924 war der Staat jedoch hinsichtlich der finanziellen Bedürfnisse der Kirche – wie bereits erwähnt – in eine subsidiäre Rolle eintreten. Dem nationalsozialistischen Staat blieb es dann vorbehalten, die Kürzung der Staatsleistungen als Druckmittel gegenüber der Kirche einzusetzen⁵⁹. Um in der Bevölkerung dafür Stimmung zu erzeugen, wurden Statistiken veröffentlicht, die beweisen sollten, dass der württembergische Staat pro Kirchenmitglied immer noch mehr für die Kirchen leistete, als andere deutsche Länder⁶⁰. Hierbei wurde freilich unterschla-

57 Regierungsblatt für Württemberg 1924, S. 93–116; Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus 21 (1924), S. 47–74; *Huber/Huber* (wie Anm. 14), Bd. 4, Nr. 137, S. 189–198.

58 Zu diesem Zeitpunkt konnte dann auch die von der Landeskirchenversammlung am 24. Juni 1920 verabschiedete Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft treten. Amtsblatt des württembergischen Evangelischen Konsistoriums und des Synodus 19 (1920), S. 199–209; *Huber/Huber* (wie Anm. 14), Bd. 4, Nr. 287, S. 626–631.

59 Vgl. *Gerhard Schäfer* (Hrsg.): Dokumentation zum Kirchenkampf. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus, Bd. 4, Stuttgart 1977, S. 261–270; Bd. 5, Stuttgart 1982, S. 442–446. Vgl. ferner *Mayer/Wurm* (wie Anm. 54). Eine Neubearbeitung dieser seinerzeit aus aktuellem Anlass erschienenen Broschüre wurde 1937 herausgegeben. Eine Zusammenfassung erschien als Beiblatt zum Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Bd. 28, Nr. 18 vom 5. Februar 1938.

60 Die Wiedergabe eines entsprechenden Artikels im ‚Schwäbischen Merkur‘ vom 28. April 1935 findet sich bei *Schäfer* (wie Anm. 59), Bd. 4, S. 268 f.

gen, wie dies allerdings auch schon in der Weimarer Zeit geschehen war⁶¹, dass auch in keinem anderen Land eine so durchgreifende Säkularisation der evangelischen Kirche stattgefunden hatte. Während 1931 noch fast $\frac{3}{4}$ des kirchlichen Finanzbedarf aus Staatsleistungen bestritten wurden und der Rest aus der (örtlichen) Kirchensteuer, hatte sich dieses Verhältnis bis zum Jahre 1944 umgekehrt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Landesverfassungen seit 1919 die finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber den Kirchen grundsätzlich anerkannt haben und sich somit von dem königlichen Wort von 1806 in Pflicht nehmen ließen. Zuletzt tat dies die Verfassung des Landes Baden-Württemberg von 1953⁶² in Art. 7: „Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet. Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt. Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden“⁶³. Ein entsprechendes Gesetz ist seit Geltung der Verfassung nicht zustande gekommen, auch ein entsprechender Vertrag wurde bislang nicht geschlossen, hingegen wurden Vereinbarungen über die Höhe der Staatsleistungen getroffen, zuletzt 1971.

IX.

Die Säkularisation des Stifts Öhringen durch seine Inkamerierung 1810 erfolgte ganz offensichtlich nach dem Muster der Verstaatlichung des altwürttembergischen Kirchenguts im Jahre 1806. In beiden Fällen wurde eine Revision dieses Vorgangs angestrebt. In den württembergischen Verfassungskämpfen der Jahre 1815–1819 waren es die Altrechtler, die sich die Forderung nach Wiederherstellung des Kirchenguts zu eigen machten. Dies belegt einmal mehr die enge Verknüpfung von ständischer Repräsentanz und evangelischer Kirchenverfassung im Herzogtum Württemberg. Ergebnis dieser Bestrebungen war der Verfassungsauftrag zur Wiederherstellung dieses Kirchenguts.

In beiden Fällen, beim altwürttembergischen Kirchengut wie beim Stift Öhringen, scheiterte jedoch die Wiederherstellung an objektiven Schwierigkeiten und sicher auch daran, dass der politische Wille dazu fehlte. Hinzu kam, dass beide Vermögenskomplexe durch die Ablösung der Grundlasten bedeutende – das Öhringer

61 Mayer/Wurm (wie Anm. 51), S. 17.

62 Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1953, S. 173–183.

63 Die Entstehung dieses Artikels ist dokumentiert in Feuchte (wie Anm. 16), hier: 4. Teil, Stuttgart 1990, wo auf S. 448–460 die Beratungen des Verfassungsausschusses über die Staatsleistungen vom 14. Januar 1953 wiedergegeben sind. Ebd., S. 377–384 ein Memorandum der Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart vom März 1952 zu Verfassungsfragen, die die Kirchen besonders betreffen. In der Anlage auf S. 384–386 werden die unterschiedlichen Verhältnisse hinsichtlich der Staatsleistungen in Württemberg und Baden dargestellt. – Der Wortlaut des Artikels 7 wurde übrigens nach der zweiten Beratung im Plenum der Verfassungsgebenden Landesversammlung am 17. Juni 1953, vgl. Feuchte, 7. Teil, Stuttgart 1992, S. 219–228, nicht mehr geändert. Siehe dazu auch die Synopse der Verfassungstexte bei Feuchte, 8. Teil, Stuttgart 1992, S. 496 f.

Stift wohl entscheidende – Verluste erlitten hatten. Die damit eingetretene Unvermöglichkeit des Öhringer Stifts, seine Lasten dauerhaft zu tragen, sprach also zusätzlich gegen eine Wiederherstellung. Hinzu kam, dass durch die zunehmende weltanschauliche Ausdifferenzierung der Gesellschaft im 19. Jahrhundert sich der Staat von seiner aufgrund der Säkularisation übernommenen, ursprünglich vollumfänglichen finanziellen Verpflichtung gegenüber der Kirche auf eine subsidiäre Rolle zurückziehen und die Lasten weitgehend auf die Kirchenmitglieder abwälzen konnte, indem die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung der Kirchensteuer geschaffen wurden.

Die Bemühungen um die Exkamierung und Wiederherstellung des Stifts Öhringen haben einen nicht gewöhnlichen Einsatz der hohenlohischen Standesherrn für diese Sache deutlich werden lassen, der durch mehrere Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, freilich mit wechselnder Intensität, anhielt. Es bleibt daher zuletzt noch nach den Gründen für diesen Einsatz zu fragen, der doch nicht unbeträchtliche Kräfte und Mittel erforderte. Selbstverständlich bestand ein Zusammenhang mit den Rechten, die den Standesherrn auch nach der Mediatisierung im Raum von Kirche und Schule verblieben waren. Nach wie vor übten sie das Patronat über die Pfarr- und Schulstellen aus, wo sie dies schon vor 1806 getan hatten. In der Kirche nahm der Patron mit seiner Familie nach wie vor für jedermann sichtbar seinen Ehrenplatz ein⁶⁴. Gewiss war unmittelbar bei der württembergischen Besitzergreifung die Fürbitte für den König in das Kirchengebet aufgenommen worden und bei der Besetzung einer Kirchen- oder Schulstelle war eine Abstimmung mit dem Konsistorium oder der Schulbehörde in Stuttgart nötig, doch handelte es sich hier immer noch um Vorrechte, die aus der alten landesherrlichen Stellung herrührten, auch wenn sie weitgehend nur noch Ehrenrechte waren. Die Frage ist hier, ob daraus ein Motiv für den Einsatz der hohenlohischen Standesherrschaft für die Wiederherstellung des Öhringer Stifts abzuleiten ist.

Der Beantwortung dieser Frage kommt man wohl durch ein Gespräch näher, von dem Gustav Binder (1807–1885) erzählt, der 1866–1880 Präsident der Kultministerialabteilung für die Gelehrten- und Realschulen war. Bei einer Visitation des Lyzeums in Öhringen äußerte er gegenüber dem fürstlichen Domäneninspektor Bühler, der Fürst solle doch das Präsentationsrecht an den drei Lehrstellen am Lyzeum der Staatsbehörde abtreten. Der Domäneninspektor erwiderte, dass der Fürst dies nicht tun werde, weil er „die Gelegenheit, da und dort einem Freund einen Gefallen zu tun, nicht aus der Hand lassen“ werde. In dieser Antwort des Domäneninspektors ist der wirkliche Sachverhalt recht harmlos ausgedrückt, vielmehr ging es bei diesem Präsentationsrecht – nicht nur auf die drei Lycealstellen, sondern auch auf die anderen Kirchen- und Schulstellen – um das, was von dem einst von den

64 Der Klassiker dieser Forschung, *Heinz Gollwitzer*: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten (1815–1918), Stuttgart 1957; Göttingen ²1964, erwähnt selbstverständlich diese kirchlichen Rechte, thematisiert sie aber nicht eigens. Bei *Weber* (wie Anm. 29) kommen sie ebenfalls nicht in den Blick.

Fürsten ausgeübten Kirchenregiment übrig geblieben war. Das Kirchenregiment war aber Teil der Landesherrschaft gewesen. Der Sicherung und womöglich auch dem Ausbau dieser verbliebenen Rechte in Kirche und Schule diente der Einsatz für die Wiederherstellung des Öhringer Stifts. Die damit verbundenen Vorgänge sind somit ein Teil der Bemühungen der hohenlohischen Standesherrschaft um eine neue Bestimmung ihrer politischen und gesellschaftlichen Rolle im Königreich Württemberg.

Man wird also, anders als es in der bisherigen Forschung über die Standesherrn geschehen ist⁶⁵, den kirchlichen Rechten der Mediatisierten eine höhere Bedeutung für ihr Selbstverständnis zumessen müssen, zumal diese in mancher Hinsicht auch die Weimarer Reichsverfassung, durch die die Vorrechte des Adels abgeschafft wurden, überdauert haben. Diese Bedeutung wird nicht nur durch den Einsatz der hohenlohischen Standesherrschaften für das Öhringer Stift belegt, vielmehr lässt sich auch beobachten, dass die Hohenloher Fürsten bis in das 20. Jahrhundert hinein ihr Präsentationsrecht auf die ihrem Patronat unterstehenden Pfarrstellen sehr wichtig genommen haben. Dies auch dann, als etwa die Öhringer Linie durch ihre industrielle Betätigung längst einen hervorgehobenen Platz in der Wirtschaftsgesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts gefunden hatte⁶⁶.

65 Ein liberaler Theologe und Schulmann (wie Anm. 50), S. 140.

66 Vgl. dazu *Hermann Ehmer*: Pfarrer Hugo Schuler. Ein Lebensbild (erscheint demnächst in: Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Feldstetter Sippenverbands Autenrieth). Schuler hat seinen ständigen Dienst (1892–1931) auf hohenlohischen Patronatspfarreien (Ernsbach, Orendelsall und Neuenstein) verbracht. Bei jeder Ernennung hat sich der jeweils regierende Fürst die Entscheidung persönlich vorbehalten.